



Gästeregistrierung – Detailinformation

Die steigenden Infektionszahlen erfordern weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19. Dadurch wird auch das Kontaktpersonenmanagement wichtiger und herausfordernder, denn je schneller man die Kontaktpersonen rückverfolgen kann, desto rascher können die Infektionsketten durchbrochen werden.

Um den administrativen Aufwand dennoch verhältnismäßig zu halten, erfolgt nachstehend die **Beantwortung zentraler Fragestellungen:**

- **In welcher Form erfolgt die Registrierung?**

Die Form der Datenerhebung ist sowohl in elektronischer als auch in Papierform zulässig. Die Betreiber einer Gaststätte haben jedenfalls sicherzustellen, dass sie der Anforderung zur Datenübermittlung durch eine Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich nachkommen können.

Eine Empfehlung für ein bestimmtes elektronisches System kann aufgrund der Vielzahl der Anbieter sowie der unterschiedlichen Betriebstypen nicht ausgesprochen werden.

- **Wann müssen die Daten erhoben werden?**

Jedenfalls vor der Konsumation, entweder beim Eingangsbereich oder am Tisch.

Merksatz: Daten vor Getränk und Essen

- **Warum müssen die Gästedaten erhoben werden?**

Zweck ist rein die Unterstützung einer allfälligen Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich erwiesenen positiven COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal. **Die Weitergabe der Daten darf daher ausschließlich im Falle eines Auskunftsbegehrens zum Zwecke des Kontaktpersonenmanagements durch die Bezirksverwaltungsbehörden erfolgen.**

- **Müssen alle Personen einer Gästegruppe registriert werden?**

Die Kontaktdaten aller Personen (Vor- und Nachname, Adresse, Telefonnummer und, soweit vorhanden, E-Mail-Adresse) sind verpflichtend zu registrieren. Bei im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ist ab der zweiten Person nur mehr der Vor- und Nachname anzugeben.

- **Aufbewahrungspflicht der Daten:**

Die Daten sind durch die Betreiber 4 Wochen aufzubewahren und nach Ablauf von 6 Wochen dauerhaft zu löschen. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung sind dabei stets einzuhalten.

- **Was passiert bei unrichtigen Angaben?**

Die Erhebung erfolgt im Interesse der Gäste und der Gastronomen. Verweigert ein Gast die Bekanntgabe seiner Daten und betritt dennoch die Betriebsstätte, sind Verwaltungsstrafen möglich. Ebenso stellt die Bekanntgabe unrichtiger Daten eine Verwaltungsübertretung dar.

Die Gästeregistrierung hat den Vorteil für die Gastronomie, dass es **keine öffentlichen Medienaufrufe** mehr braucht. Das Contact Tracing ist gesichert und Gastronomiebetriebe stehen nicht mehr in der medialen Auslage, wenn ein COVID-19 infizierter Gast im Lokal war. Die Ausbreitung des Coronavirus soll dadurch eingedämmt, aber gleichzeitig den Gästen ein angenehmer Wirtshaus-Besuch ermöglicht werden.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

